



Leistungsumfang_ Raumakustik

1. Raumakustik

1.1. Grundlagenermittlung

- 1.1.1. Klären der Aufgabenstellung.
- 1.1.2. Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele für die raumakustischen Bedingungen unter Berücksichtigung aller einschlägigen Normen und Richtlinien sowie unter Einbeziehung der Vorgaben des Auftraggebers.
- 1.1.3. Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der Ergebnisse der Leistungsphase 1 und Übergeben der Unterlagen an den Auftraggeber.

1.2. Mitwirkung bei der Vorplanung

- 1.2.1. Analyse der Grundlagen.
- 1.2.2. Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäude und technischen Anlagen in Bezug auf die Raumakustik und Definieren der anzustrebenden Nachhallzeiten für die relevanten Besetzungszustände des Raumes.
- 1.2.3. Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Raumes wie z.B. der Nachhallzeiten.
- 1.2.4. Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen.
- 1.2.5. Erstellen eines Gesamtkonzeptes für die Raumakustik in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen und Beraten zu den Lösungsmöglichkeiten.
- 1.2.6. Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte für die Raumakustik als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen.
- 1.2.7. Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der Ergebnisse der Leistungsphase 2 und Übergeben der Unterlagen an den Auftraggeber.

1.3. Mitwirkung bei der Entwurfsplanung

- 1.3.1. Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen schallschutztechnischen Kennwerte für die in raumakustischer Hinsicht zu bearbeitenden Räume.
- 1.3.2. Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf.
- 1.3.3. Bemessen der Bauteile der in raumakustischer Hinsicht zu bearbeitenden Räume.
- 1.3.4. Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten.
- 1.3.5. Aufzeigen und Bewerten der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten.
- 1.3.6. Verhandeln mit Genehmigungsbehörden und fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.
- 1.3.7. Schriftliches, systematisches und übersichtliches Zusammenfassen der Ergebnisse der Leistungsphase 3 und Übergeben der Unterlagen an den Auftraggeber.

1.4. Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung (soweit erforderlich)

- 1.4.1. Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden.
- 1.4.2. Aufstellen der förmlichen Nachweise
Erstellen des prüffähigen Nachweises nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/Berechnungswerte der fachlich Beteiligten zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde.
- 1.4.3. Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen
Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge der beteiligten Sonderfachleute, soweit die Änderungen zum Erhalt der Baugenehmigung erforderlich sind, und Unterrichten des Auftraggebers darüber.

1.5. Mitwirkung bei der Ausführungsplanung

- 1.5.1. Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen hinsichtlich konstruktiver Details der raumakustischen Maßnahmen



1.5.2. Planen von raumakustisch wichtigen Konstruktionsdetails als Beitrag zur Ausführungsplanung der fachlich Beteiligten.

1.5.3. Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen.

1.6. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe

Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe durch Mitwirken bei der Erstellung und Prüfen der Leistungsverzeichnisse, hinsichtlich der raumakustischen Maßnahmen die zum sicheren Erreichen der Vorgaben im förmlichen Nachweis notwendig sind, ggf. erforderliche Hinweise zu notwendigen Änderungen.

1.7. Mitwirkung bei der Vergabe

Mitwirken bei der Vergabe durch Beurteilung der Angebote hinsichtlich der Erfüllung der raumakustischen Anforderungen.

1.8. Mitwirkung bei der Objektüberwachung und Dokumentation

1.8.1. Mitwirken bei der Überwachung raumakustisch wichtiger Ausführungsarbeiten und Dokumentation der festgestellten Mängel.

1.8.2. Kurzmessungen während der Ausführungsarbeiten.

1.8.3. Durchführen von Abschlussmessungen (Luftschallmessung von Wänden und Decken, Trittschallmessung von Decken, Treppen, Treppenläufen und Podesten, Schallpegelmessung zur Erfassung von Geräuschen aus haustechnischen Anlagen nach DIN EN ISO 140) zum Nachweis der schalltechnischen Anforderungen nach Abstimmung mit dem Auftraggeber kurz vor oder nach Beendigung von Teilbaumaßnahmen bzw. der Baumaßnahmen.¹⁾

1.8.4. Erstellen eines Schallschutzausweises entsprechend den Empfehlungen der deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA e.V.).

¹ Die Abschlussmessungen werden durchgeführt in Zusammenarbeit mit einer bei der Obersten Baubehörde der Länder anerkannten Prüfstelle für die Güteprüfung des Schallschutzes im Hochbau nach DIN 4109.